

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2011.00362 vom 22. September 2011

ZH Verwaltungsgericht, 2011-09-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2011.00362

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2011.00362 du 22 septembre 2011

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2011.00362 del 22 settembre 2011

Regeste

polizeiliche Meldepflicht/Wohnsitz | Polizeiliche Meldepflicht/Wohnsitz (Das Gesuch um Bewilligung des Wochenaufenthalts wurde abgelehnt und der Beschwerdeführer verpflichtet, sich durch Hinterlegung des Heimatscheins auf der Gemeinde S. anzumelden.) Vorliegend gelangt die bundesgerichtliche Rechtsprechung zum steuerrechtlichen Wohnsitz zur Anwendung (E. 2.3). Der natürlichen Vermutung, dass sich der Ort des tatsächlichen und dauernden Verbleibens des Beschwerdeführers in S. befindet, von wo aus er täglich seiner Arbeit nachgeht, stehen seine Beteiligung in der Pfadi und die wöchentliche Rückkehr nach Hause (Kanton E) gegenüber. Zudem hält er sich erst seit Februar 2007 ununterbrochen in S. auf und hat auch das 30. Altersjahr noch nicht überschritten, weshalb noch von einer starken Beziehung zur elterlichen Familie ausgegangen werden darf (E. 4.3). Es bestehen recht starke Indizien für einen Lebensmittelpunkt des Beschwerdeführers im Kanton E. (E. 4.5). Gutheissung und Einladung der Einwohnerdienste von S., dem Beschwerdeführer die beantragte Bewilligung auszustellen.

Erwägungen

E. 3

Die Vorinstanz war im angefochtenen Entscheid davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer in B während der Woche arbeite und mindestens einmal wöchentlich – meist über das Wochenende – nach C zurückkehre. Neben seiner Anstellung als IT-Projektleiter absolviere er eine Weiterbildung, welche teilweise von seiner Arbeitgeberin finanziert werde. Deshalb habe er sich verpflichtet, bis mindestens zum Frühjahr 2012 bei seiner Arbeitgeberin zu bleiben. Die Tatsache, dass der Beschwerdeführer seit dem Jahr 2007 und voraussichtlich noch bis mindestens Frühjahr 2012 in Schlieren wohne, spreche deutlich für eine Verlegung des Lebensmittelpunktes dahin. Zwar gehe aus seinen Angaben ein gewisses gesellschaftliches und politisches Engagement im Kanton E hervor, doch sei dieses nicht genügend stark, um einen anderen Lebensmittelpunkt anzunehmen. Zudem habe er keine klaren Pläne für die Zeit nach Frühjahr 2012, auch wenn ihm allenfalls eine Stelle in der Unternehmung offen stünde, die sein Vater zu gründen beabsichtige. Konkrete Wegzugspläne von Schlieren seien darin nicht zu erkennen. Ebenso wenig vermöge der Beschwerdeführer seinen Lebensmittelpunkt in C zu begründen (act. 4 E. I c).

E. 4.1

Dem hält der Beschwerdegegner zunächst entgegen, er habe sich zwar verpflichten müssen, bis ein Jahr nach Beendigung des Studiengangs bei seiner Arbeitgeberin zu verbleiben, da diese einen Teil der Weiterbildungskosten übernommen habe. Ob jedoch die Einhaltung dieser Frist in der momentanen beruflichen Situation seinerseits gewährleistet sei, sei

fraglich. Zudem sei sein Vater im Moment in der Gründungsphase einer Unternehmung mit Sitz in E und habe ihm eine Beteiligung daran und eine Anstellung als Finanzverwalter in Aussicht gestellt (act. 2). Der Stadtrat von Schlieren hält demgegenüber an seinem Standpunkt fest (act. 9). Tatsächlich sind die Vorbringen des Beschwerdeführers so vage, dass daraus nicht auf eine baldige Änderung der beruflichen Situation, mindestens nicht vor Frühjahr 2012, geschlossen werden kann. Weder bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer seine Stelle in B vor Ablauf des vereinbarten Jahres aufgibt und seiner Arbeitgeberin einen Teil der Ausbildungskosten zurückzahlt, noch dafür, dass er in absehbarer Zeit in der Firma seines Vaters, die sich erst im Gründungsstadium befindet, eine Stelle antreten würde.

E. 4.2

Weiter macht der Beschwerdeführer geltend, er bewohne eine 1½-Zimmer-Wohnung am Stadtrand von Schlieren, unterhalte mit Ausnahme zu seinen Nachbarn keine sozialen Kontakte in Schlieren und fahre mindestens am Wochenende an seinen gesetzlichen Wohnort in E (C) zurück, wo er aktiv am Sozial- und Vereinsleben teilnehme. So sei er dort seit langen Jahren in einer Pfadfinderabteilung und nehme fast jeden Samstag an deren Programm teil, sofern es das berufsbegleitende Studium ermögliche. Zudem sei er Vorstandsmitglied in der Gruppe G mit Stammgebiet F (Kanton N). Schliesslich engagiere er sich aktiv in der Politik in E und sei im Vorfeld der Abstimmung zum Thema "H" dem Abstimmungskomitee "E ohne H" beigetreten. Auch werde er dem Komitee zur Unterstützung der Volksinitiative "Ja zur Mundart im Kindergarten" beitreten. Zudem treffe er regelmässig Kollegen in E.

E. 4.2.1

Zu Recht hält der Beschwerdegegner dem entgegen, der Beitritt zum Komitee gegen den Anschluss Es an "H" liege in der Vergangenheit, und einem allfälligen künftigen Beitritt zu einem Abstimmungskomitee komme im vorliegenden Zusammenhang keine Relevanz zu (act. 9). In der Tat sagt der blosser Beitritt zu einem Abstimmungskomitee wenig aus über das konkrete Engagement, ebenso die bestätigte "Mitwirkung" darin (act. 5/2). Der Beschwerdeführer macht ferner auch nicht geltend, einer politischen Partei anzugehören, an deren Treffen teilzunehmen und sich auf diese Weise regelmässig mit politischen Fragen im Kanton E oder in C auseinanderzusetzen.

E. 4.2.2

Gemäss der Bestätigung der Pfadfinderabteilung "I" ist der Beschwerdeführer schon "seit frühester Kindheit" Mitglied bei der Pfadi J und engagiert er sich seit seinem 15. Altersjahr sehr stark für den Verein. Er sei für die Roverstufe verantwortlich und Materialwart. Etwa jedes zweite Wochenende sei er im Einsatz für die Pfadi (act. 5.1). Im Internet ist der Beschwerdeführer bei der Pfadi J allerdings nicht verzeichnet. Zudem relativierte er seine Einsätze dort, indem er solche nur unternehme, wenn ihm das Studium dafür Zeit lasse. Erschwerend kommt hinzu, dass der Beschwerdeführer an mehreren Samstagen, teilweise mit seinen Eltern, für den Sommerreitkurs 2011 der Gruppe G angemeldet war und ist, so für den 28. Mai, 4. Juni, 25. Juni, 2., 16., 23. und 30. Juli, 6. August, 17. und 24. September sowie den 1. und 15. Oktober 2011, weshalb an diesen Tagen eine Teilnahme an Anlässen der Pfadi wohl ausgeschlossen ist. Relativiert wird dies wiederum dadurch, dass die Termine vom 16. Juli bis 6. August 2011 und vom 15. Oktober 2011 in die Schulferien von E fallen.

E. 4.3

Der natürlichen Vermutung, dass sich der Ort des tatsächlichen und dauernden Verbleibens des Beschwerdeführers in Schlieren findet, wo er eine eigene Wohnung bewohnt und von wo aus er täglich seiner Arbeit nachgeht, stehen zusammengefasst seine Beteiligung in der Pfadi und die wöchentliche Rückkehr nach Hause (C) gegenüber. Zudem hält er sich erst seit Februar 2007 und damit seit rund 4 ½ Jahren ununterbrochen in Schlieren auf und hat auch das 30. Altersjahr noch nicht überschritten, weshalb noch von einer starken Beziehung zur elterlichen Familie ausgegangen werden darf (vorn E. 2.4). Über eine allfällige partnerschaftliche Beziehung des Beschwerdeführers ist den Akten nichts zu entnehmen.

E. 4.4

Bei der natürlichen Vermutung wird aufgrund von Indizien mittels Wahrscheinlichkeitsüberlegungen und aufgrund der Lebenserfahrung auf eine nicht direkt bewiesene Tatsache geschlossen, welche die Behörde als wahr vermuten und ohne weitere Abklärungen ihrem Entscheid zugrunde legen darf. Es geht dabei nicht um die Frage, ob sich eine rechtserhebliche Tatsache verwirklicht hat oder nicht, sondern lediglich darum, ob eine beweismässige Abklärung vorzunehmen ist. Aus diesem Grund muss die Vermutung bereits dann als entkräftet gelten, wenn der Gegenbeweis erbracht wird. Daraus ergibt sich, dass bei Bestehen von Anhaltspunkten, welche gegen die vermutete Tatsache sprechen, diese näher zu prüfen und zu gewichten sind. Es geht dabei darum festzustellen, ob die gegen die natürliche Vermutung vorgebrachten Anhaltspunkte überzeugen und stärker sind als die Vermutung. Aufgrund von Indizien ist demnach eine sorgfältige Berücksichtigung und Gewichtung sämtlicher Berufs-, Familien- und Lebensumstände vorzunehmen. Dies bedeutet, dass die Zerstörung der natürlichen Vermutung nicht den lückenlosen Nachweis klar definierter abweichender Indizien voraussetzt. Es muss vielmehr genügen, wenn Anhaltspunkte für den Wochenendwohntort in einer Weise nachgewiesen werden, die so gewichtig und überzeugend sind, dass sie geeignet sind, die Domizilvermutung zu entkräften (BGr, 6. Dezember 2010, 2C_397/2010, E. 2.4.2; BGr, 6. August 2009, 2C_809/2008, E. 3.2).

E. 4.5

Die K-Strasse in Schlieren verläuft parallel zur L-/M-Strasse, wo sich auch die Stadtverwaltung befindet (K-Strasse 02). Die Wohnung des Beschwerdeführers an der K-Strasse 01 liegt damit nicht am Stadtrand von Schlieren. Insofern kann nicht von einer wenig komfortablen oder gar provisorischen Behausung ausgegangen werden. Es liegt aber auf der Hand, dass das elterliche Einfamilienhaus in C dem Beschwerdeführer erhöhten Wohnkomfort gegenüber seiner Wohnung in Schlieren bietet (vgl. dazu auch BGr, 6. August 2008, 2C_809/2008, E. 3.3 f.). Ausserdem ist zu berücksichtigen, dass nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung die Beziehung zum Elternhaus noch als stark zu erachten ist (vorn E. 4.3). Dafür spricht, dass der Beschwerdeführer regelmässig übers Wochenende nach Hause zurückkehrt und den Sommerreitkurs vereinzelt auch mit seinem Vater oder seiner Mutter besucht(e) (so am 28. Mai, 23. Juli, 6. August und 24. September 2011). Schliesslich ist der Beschwerdeführer aufgrund der Bestätigung der Pfadi I als langjähriges aktives Mitglied gut integriert und es ist davon auszugehen, dass in den Mitgliedern dieser Pfadi ein Teil seines Freundeskreises zu sehen ist, auch wenn die Regelmässigkeit der Teilnahme an Pfadianlässen aktuell fraglich ist (vorn E. 4.2.2). Werden diese Umstände gegeneinander aufgewogen, bestehen doch recht starke Indizien für einen Lebensmittelpunkt in C. In Gutheissung der Beschwerde sind demnach der Beschluss des

Bezirksrats Dietikon vom 11. Mai 2011 sowie die Verfügung des Ressorts Sicherheit und Gesundheit vom 23. Dezember 2010 aufzuheben. Die Einwohnerdienste der Stadt Schlieren sind einzuladen, dem Beschwerdeführer die beantragte Bewilligung auszustellen.

E. 5

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Verfahrens vom Beschwerdegegner zu tragen (§ 65a Abs. 1 VRG in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Mangels Antrags ist dem Beschwerdegegner keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.